Name: …….. Lfd.Nr. …….

……

Adresse: ……

……

Telefon-Nr. ……

Email-Adresse: ……..

An die
Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark
8423 St. Veit i.d.Südstmk.

**Betreff: Revision des ÖEK und des FLWP - Planungswunsch**

Aufgrund der Aufforderung zur Bekanntgabe der Planungswünsche im Rahmen der beabsichtigten Revision des Flächenwidmungsplanes gebe(n) ich/wir nachstehenden Planungswunsch bekannt und ersuche(n) höflich um Berücksichtigung:

| Grundstücks-Nr.: | Katastralgemeinde: | Fläche: ca. m² | Widmung derzeit | Widmung gewünscht |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Art der beabsichtigten Nutzung/Baumaßnahme der gewünschten Widmung*):

……

……

*) Kurze Begründung des Änderungswunsches (z.B. Eigenbedarf, Verkaufsabsicht) unter Beilage eines Auszugs aus dem Katasterplan, auf welchem das/die betroffene(n) Grundstück(e) gekennzeichnet ist/sind.

Die auf der Rückseite angeführten Hinweise zur Flächenwidmungsplanrevision und zum Datenschutz werden zur Kenntnis genommen.

St. Veit am Vogau, am ……. ……..
(Unterschrift)

## Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie durch die Abgabe ihres Planungswunsches keinen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung im Flächenwidmungsplan 1.0 der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark haben. Ihr Planungswunsch wird sehr gewissenhaft von der Gemeinde und den zuständigen Gremien (z.B. Raumordnungsausschuss), dem/die örtliche(n) Raumplaner(in) und der Fachaufsichtsbehörde des Landes im Rahmen der raumordnungsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen geprüft und behandelt.

Zur Mobilisierung von gewünschten Baulandausweisungen ist es mitunter notwendig, dass die Gemeinde Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke innerhalb angemessener Frist abschließt.
Der Gemeinderat darf nur solche Änderungsvorschläge in seinen Beratungen berücksichtigen, welche den Zielen der Raumplanung entsprechen und wo eine verbindliche Inanspruchnahme (Bebauung) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sichergestellt ist.
Sollte die Voraussetzung von solchen Verträgen über die Eigenkonsumation oder die Fremdkonsumation der Grundstücke bestehen, wird sich die Gemeinde mit ihnen während des laufenden Revisionsverfahrens in Verbindung setzen.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen (Flächen, die öffentlichen Zwecken dienen z.B. Schulen, Kindergärten, Rüsthäuser, Alten- und Pflegeheime, Energieversorgungsanlagen, öffentliche Plätze, Spiel- und Sportanlagen usw.) möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark zum Kauf anzubieten.

## Datenschutzhinweise

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein fundamentales Anliegen. Unsere Gemeinde speichert und verarbeitet Ihre Daten - im Interesse der Bürgerinnen und Bürger - nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang, ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003, DSG, etc.).

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur in jenen Fällen an Dritte weitergegeben oder für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck verwendet, in denen wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, wenden Sie sich an unsere Gemeinde. Darüber hinaus steht Ihnen das Recht zu, sich bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde beschweren.